



OTIF/RID/RC/2024/32
(ECE/TRANS/WP.15/AC.1/2024/32)

26. Juni 2024

Original: Englisch

RID/ADR/ADN

Gemeinsame Tagung des RID-Fachausschusses und der Arbeitsgruppe für die Beförderung gefährlicher Güter (Genf, 9. bis 13. September 2024)

Tagesordnungspunkt 5 b): Änderungsanträge zum RID/ADR/ADN – Neue Anträge

Änderung der Unterabschnitte 4.1.1.11 und 4.1.1.2 RID/ADR in Bezug auf ungereinigte leere Verpackungen

Antrag der Europäische Föderation der Entsorgungswirtschaft (FEAD)

ZUSAMMENFASSUNG

<i>Erläuternde Zusammenfassung:</i>	Änderungsvorschläge zu den Unterabschnitten 4.1.1.11 und 4.1.1.2 zur Klarstellung der Anwendung der UN-Nummer 3509 und der Verwendung von leeren Verpackungen mit Rückständen verschiedener Klassen.
<i>Zu treffende Entscheidung:</i>	Änderung der Unterabschnitte 4.1.1.11 und 4.1.1.2. Zusätzliche Änderung des Unterabschnitts 4.1.6.10 zur Angleichung des Wortlauts.
<i>Damit zusammenhängende Dokumente:</i>	Informelles Dokument INF.11, das von Irland der Tagung der WP.15 (Genf, 15. bis 17 Mai 2023) unterbreitet wurde, und informelles Dokument INF.34, das von FEAD der Gemeinsamen Tagung (Genf, 19. bis 29. September 2023) unterbreitet wurde.

I. Hintergrund

1. Irland unterbreitete der WP.15 (Genf, 17. bis 17. Mai 2023) das informelle Dokument [INF.11](#) über die Beförderung ungereinigter leerer Verpackungsabfälle. In diesem Dokument informierte Irland die WP.15 über eine nationale Freistellung in Bezug auf die Beförderung bestimmter ungereinigter leerer Einzelverpackungen, Kombinationsverpackungen und Großpackmittel (IBC) (als Abfall).
2. Diese Freistellung wurde als notwendig erachtet, weil die Vorschriften für UN 3509 ALTVERPACKUNGEN, LEER, UNGEREINIGT wegen der besonderen Beförderungsbedingungen dieser Eintragung in vielen Fällen nicht angewendet werden können. Der Zweck dieser Freistellung besteht darin, den Beteiligten, bei denen ungereinigte leere Verpackungen, die Rückstände gefährlicher Güter der Klassen 3, 4.1, 6.1, 8 und 9 enthalten, anfallen, bestimmte Erleichterungen gegenüber den geltenden RID/ADR-Vorschriften zu gewähren.
3. Irland erwog die Möglichkeit, beim EU-Ausschuss für die Beförderung gefährlicher Güter einen Antrag auf eine nationale Ausnahmeregelung gemäß der Richtlinie 2008/68/EG zu stellen. Da dieses Problem jedoch auch in anderen RID-Vertragsstaaten/Vertragsparteien des ADR und möglicherweise in anderen Verkehrsträgern für die Beförderung gefährlicher Güter auftreten kann, hielt sie es für besser, wenn eine für alle geltende Lösung gefunden werden könnte. Die irische Delegation möchte daher die Meinungen der anderen Delegationen zu dieser Frage hören und erste Vorschläge für eine mögliche langfristige Lösung in den Vorschriften hören.
4. Die Arbeitsgruppe empfahl der Vertreterin Irlands, ihr Dokument der informellen Arbeitsgruppe "Beförderung gefährlicher Abfälle" der Gemeinsamen Tagung zur Beratung vorzulegen.
5. Die FEAD unterbreitete der Gemeinsamen Tagung im September 2023 das informelle Dokument [INF.34](#) mit dem Ziel, die Delegierten zu fragen, wie sie die Verwendung der Eintragung UN 3509 ALTVERPACKUNGEN, LEER, UNGEREINIGT im Falle der Beförderung von Fässern oder Großpackmitteln (IBC) auslegen.
6. Die UN-Nummer 3509 kann entweder für kleine Verpackungen (Kanister, Kisten, kleine Fässer) oder für größere Verpackungen (200-Liter-Fässer) oder Großpackmittel (IBC) verwendet werden. In diesem Fall muss entweder eine Außenverpackung verwendet werden oder die Verpackungen der UN-Nummer 3509 müssen in loser Schüttung befördert werden (siehe Abbildung 1 in der Anlage).
7. Die Angaben "LEERE VERPACKUNG" oder "LEERES GROSSPACKMITTEL (IBC)" (Absatz 5.4.1.1.6.2.1) werden nur verwendet, wenn die Verpackung oder das Großpackmittel (IBC) nicht beschädigt ist und noch von der Zulassungsbescheinigung abgedeckt ist (siehe Abbildung 2 in der Anlage).
8. Bei großen Fässern (mehr als 200 Liter) oder Großpackmitteln (IBC), die nicht mehr durch die Zulassungsbescheinigung abgedeckt sind (anhaltende Rückstände, Korrosion, abgelaufene Frist für die wiederkehrende Inspektion und Prüfung bei Großpackmitteln (IBC), ...), besteht die einzige Möglichkeit der Beförderung unter der UN-Nummer 3509. Sie müssen entweder in einer anderen Verpackung (Verpackungsanweisung P 003, IBC 08 oder LP 02) oder in loser Schüttung (Sondervorschrift für die Beförderung in loser Schüttung VC 1, VC 2 und AP 10) befördert werden. In dem von FEAD beschriebenen Fall wäre die Beförderung in loser Schüttung die einzige Alternative, da die großen Fässer oder Großpackmittel (IBC) zu groß sind, um verpackt zu werden.
9. In einigen Fällen können sie jedoch immer noch als Versandstücke (und nicht in loser Schüttung) befördert werden, z. B. indem die Fässer auf eine Palette gestellt und mit Dehnfolie umwickelt werden oder weil der einzige Mangel des Großpackmittels (IBC) darin besteht, dass die Frist für die wiederkehrende Inspektion und Prüfung überschritten wurde. Eine Handhabung und Verladung ist weiterhin möglich, weil die Versandstücke noch in einem guten Zustand für die

Beförderung sind. In diesen Fällen würde das Be- oder Entladen in oder aus einem Wagen/Fahrzeug oder Container für die Beförderung in loser Schüttung mehr Schwierigkeiten und Risiken mit sich bringen (siehe Abbildungen 3 und 4 in der Anlage).

10. Mit dem informellen Dokument INF.34 wollte FEAD die Delegierten fragen, ob die Beförderung von ungereinigten leeren Altverpackungen als Versandstück (und nicht nur in loser Schüttung) in Betracht gezogen werden könnte. Das Dokument wurde jedoch schließlich von der FEAD zurückgezogen, bevor eine Diskussion in der Gemeinsamen Tagung stattfand, um die Diskussion zunächst im Rahmen der informellen Arbeitsgruppe für die Beförderung gefährlicher Abfälle zu führen.
11. Die informelle Arbeitsgruppe für die Beförderung gefährlicher Abfälle hielt am 8. Februar 2024 eine Sitzung ab, in der die Notwendigkeit der Klarstellung des Anwendungsbereichs der UN-Nummer 3509 und der Verwendung von leeren Verpackungen (gemäß der Begriffsbestimmung im RID/ADR) mit Rückständen verschiedener Klassen diskutiert wurde.
12. Während der Sitzung der informellen Arbeitsgruppe präsentierte FEAD eine Folie, in der die Notwendigkeit der Klarstellung des Anwendungsbereichs aufgezeigt wurde. Dies wurde durch einen weißen Bereich zwischen der Anwendung der UN-Nummer 3509 und der Verwendung von leeren Verpackungen mit Rückständen verschiedener Klassen dargestellt. Die Folie ist in Abbildung 5 in der Anlage zu diesem Dokument dargestellt.
13. Eine weitere Folie zeigte die Situation unter der Voraussetzung auf, dass die neue Klarstellung in das RID/ADR aufgenommen wird. Die Folie ist in Abbildung 6 in der Anlage zu diesem Dokument dargestellt.
14. Die informelle Arbeitsgruppe erkannte die Herausforderungen und die unterschiedlichen Auslegungen der Vorschriften an und war sich einig, dass eine neue Bemerkung in Unterabschnitt 4.1.1.11 ein guter Weg sein könnte, um die Frage zu klären. Der Wortlaut sollte sicherstellen, dass der Anwendungsbereich klar ist, d. h. dass er nur für die Abfallbewirtschaftung und nicht für die Rückbeförderung an den Abfüller/Lieferanten gilt, und dass die Freistellung nur unter bestimmten Umständen anwendbar ist, z. B. für nicht beschädigte, verschlossene Verpackungen oder für Großpackmittel (IBC), bei denen die Frist für die wiederkehrende Inspektion und Prüfung überschritten wurde.
15. Es wird hiermit klargestellt, dass Verpackungen, einschließlich Großpackmittel (IBC), die nach ordnungsgemäßer Entleerung noch Rückstände enthalten, die nicht ohne größeren Aufwand entfernt werden können, im Sinne der zu Unterabschnitt 4.1.1.11 vorgeschlagenen Änderungen weiterhin als "leer" gelten.

II. Antrag

16. Die vorgeschlagenen Änderungen zu Unterabschnitt 4.1.1.11 sind in Fettdruck und unterstrichen oder durchgestrichen dargestellt. Insbesondere werden Klarstellungen in der Bemerkung 1 und neue Bemerkungen 2 und 3 vorgeschlagen.

"4.1.1.11 Leere Verpackungen, einschließlich leere Großpackmittel (IBC) und leere Großverpackungen, die ein gefährliches Gut enthalten haben, unterliegen denselben Vorschriften wie gefüllte Verpackungen, es sei denn, es wurden entsprechende Maßnahmen getroffen, um jede Gefahr auszuschließen.

Bem. 1. Wenn solche Verpackungen zur Entsorgung, zum Recycling oder zur Wiederverwendung ihrer Werkstoffe befördert werden, dürfen sie ~~auch~~ **alternativ** unter der UN-Nummer 3509 **in loser Schüttung oder unter Verwendung einer Außenverpackung** befördert werden, vorausgesetzt, die Bedingungen der Sondervorschrift 663 des Kapitels 3.3 werden erfüllt.

2. Ungereinigte leere Verpackungen, einschließlich Großpackmittel (IBC), die Rückstände aufweisen können, die nach der ordnungsgemäßen Entleerung in der Verpackung verbleiben und nicht ohne größeren Aufwand entfernt werden können, dürfen abweichend von Unterabschnitt 4.1.1.11 unter den nachstehend aufgeführten Bedingungen zur Entsorgung, zum Recycling oder zur Wiederverwendung ihrer Werkstoffe befördert werden, vorausgesetzt, sie bleiben unter Verwendung der ursprünglichen Verschlusseinrichtungen oder anderer gleichwertiger Sicherungseinrichtungen fest verschlossen, so dass sie unter normalen Beförderungsbedingungen sicher und dicht bleiben:

- bei Überschreitung der zulässigen Verwendungsdauer gemäß Unterabschnitt 4.1.1.15 für Kunststoffverpackungen,
- nach Ablauf der Frist für die wiederkehrende Inspektion und Prüfung abweichend von Unterabschnitt 4.1.2.2 für IBC oder
- ohne Berücksichtigung der nach den Unterabschnitten 4.1.1.1, 4.1.1.3 und 6.1.1.5 sowie nach den Absätzen 6.1.5.8.2, 6.5.1.1.4 und 6.5.6.14.2 vorgeschriebenen Verpackungs- und IBC-Unterlagen.

Diese Abweichung gilt nur für leere Verpackungen, die gefährliche Güter der Klasse 3, 4.1, 5.1, 6.1, 8 oder 9 enthalten haben. Darüber hinaus dürfen diese Verpackungen nicht enthalten haben:

- Stoffe, die der Verpackungsgruppe I zugeordnet sind oder denen in Kapitel 3.2 Tabelle A Spalte (7a) die Ziffer«0» zugeordnet ist;
- Stoffe, die als desensibilisierte explosive Stoffe der Klasse 3 oder der Klasse 4.1 eingestuft sind;
- Stoffe, die als selbstzersetzliche Stoffe der Klasse 4.1 eingestuft sind;
- radioaktive Stoffe oder
- Asbest (UN-Nummern 2212 und 2590), polychlorierte Biphenyle (UN-Nummern 2315 und 3432) und polyhalogenierte Biphenyle, halogenierte Monomethyldiphenylmethane oder polyhalogenierte Terphenyle (UN-Nummern 3151 und 3152).

3. Ungereinigte leere Verpackungen, einschließlich Großpackmittel (IBC), die Rückstände aufweisen können, die nach der ordnungsgemäßen Entleerung in der Verpackung verbleiben und nicht ohne größeren Aufwand entfernt werden können, und die zur Beurteilung einer möglichen Rekonditionierung, Reparatur, Wiederaufarbeitung oder Wiederverwendung befördert werden, dürfen unter den Bedingungen der Bem. 2 bis zur übernehmenden Stelle befördert werden. Wenn die Verpackung geprüft und anschließend für die Rekonditionierung, Reparatur, Wiederaufarbeitung oder Wiederverwendung als geeignet angesehen werden, gelten alle zutreffenden Vorschriften des RID/ADR."

17. Darüber hinaus schlägt FEAD vor, den Unterabschnitt 4.1.1.2 an die vorgeschlagenen Änderungen des oben genannten Unterabschnitts 4.1.1.11 anzupassen. Die zu Unterabschnitt 4.1.1.2 vorgeschlagenen Änderungen sind in Fettdruck und unterstrichen dargestellt:

"4.1.2.2 Alle metallenen IBC, alle starren Kunststoff-IBC und alle Kombinations-IBC müssen gemäß Unterabschnitt 6.5.4.4 oder 6.5.4.5 einer entsprechenden Inspektion und Prüfung unterzogen werden:

- vor Inbetriebnahme;
- anschließend, je nach Fall, in Abständen von höchstens zweieinhalb oder fünf Jahren;
- nach Reparatur oder Wiederaufarbeitung vor Wiederverwendung zur Beförderung.

Ein Großpackmittel (IBC) darf nach Ablauf der Frist für die wiederkehrende Inspektion oder Prüfung nicht befüllt oder zur Beförderung aufgegeben werden. Jedoch darf ein Großpackmittel (IBC), das vor dem Ablauf der Frist für die wiederkehrende Prüfung oder Inspektion befüllt wurde, innerhalb eines Zeitraums von höchstens drei Monaten nach Ablauf der Frist für die wiederkehrende Prüfung oder Inspektion befördert werden. Darüber hinaus darf ein Großpackmittel (IBC) nach Ablauf der Frist für die wiederkehrende Prüfung oder Inspektion befördert werden:

- a) nach der Entleerung, jedoch vor der Reinigung zur Durchführung der nächsten vorgeschriebenen Prüfung oder Inspektion vor der Wiederbefüllung **oder für Zwecke der Entsorgung, des Recyclings oder der Wiederverwendung seiner Werkstoffe** und,
- b) wenn von der zuständigen Behörde nichts anderes festgelegt ist, für einen Zeitraum von höchstens sechs Monaten nach Ablauf der Frist für die wiederkehrende Prüfung oder Inspektion, um die Rücksendung der gefährlichen Güter oder Rückstände zum Zwecke der ordnungsgemäßen Entsorgung oder Wiederverwertung zu ermöglichen.

Bem. Wegen der Angabe im Beförderungspapier siehe Absatz 5.4.1.1.11."

18. Darüber hinaus schlägt die FEAD vor, den Unterabschnitt 4.1.6.10 an den Wortlaut der oben dargestellten Änderungsvorschläge zu den Unterabschnitten 4.1.1.11 und 4.1.1.2 anzupassen. Die zu Unterabschnitt 4.1.6.10 vorgeschlagenen Änderungen sind in Fettdruck und unterstrichen bzw. durchgestrichen dargestellt:

"4.1.6.10 Wiederbefüllbare Druckgefäße mit Ausnahme von verschlossenen Kryo-Behältern sind wiederkehrenden Prüfungen entsprechend den Vorschriften des Unterabschnitts 6.2.1.6 oder für Druckgefäße, die keine UN-Druckgefäße sind, entsprechend den Vorschriften des Absatzes 6.2.3.5.1 und der jeweils geltenden Verpackungsanweisung P 200, P 205, P 206 oder P 208 zu unterziehen. Die Druckentlastungseinrichtungen von verschlossenen Kryo-Behältern müssen nach den Vorschriften des Absatzes 6.2.1.6.3 und der Verpackungsanweisung P 203 wiederkehrenden Prüfungen unterzogen werden. Druckgefäße dürfen nach Fälligkeit der wiederkehrenden Prüfung nicht befüllt werden, jedoch dürfen sie nach Ablauf der Frist befördert werden, um sie der Prüfung, ~~oder~~ der Entsorgung, **dem Recycling oder der Wiederverwendung ihrer Werkstoffe** zuzuführen, einschließlich aller Zwischenbeförderungen."

III. Begründung

19. Die Industrie, bei der ungereinigte Verpackungen mit Rückständen gefährlicher Güter anfallen, kann die Rohstoffe in den Verpackungen von Lieferanten aus der ganzen Welt bezogen haben. In vielen Fällen werden diese Rohstoffe nicht direkt von den Herstellern, sondern über verschiedenste Vertreter/Vertreiber in der Lieferkette bezogen. Daher gibt es Schwierigkeiten bei der Beschaffung der Verpackungsdokumentation (zugehörige Prüfberichte und Gebrauchsanweisungen).
20. Gemäß Unterabschnitt 4.1.1.11 gelten für leere Großpackmittel (IBC) dieselben Anforderungen wie für gefüllte Verpackungen. Dies schließt den Unterabschnitt 4.1.2.2 ein, der die Beförderung ungereinigter leerer Großpackmittel (IBC) nach Ablauf der Frist für die wiederkehrende Prüfung oder Inspektion erlaubt, jedoch nur zum Zwecke der Durchführung der erforderlichen Prüfung oder Inspektion. Der Unterabschnitt 4.1.2.2 erlaubt auch die Rücksendung der gefährlichen Güter oder Rückstände im Großpackmittel (IBC) zum Zwecke der ordnungsgemäßen Entsorgung oder zur Wiederverwertung.
21. Daher können ungereinigt leere Verpackungen nicht zum Zwecke der Entsorgung, des Recyclings oder der Verwertung ihrer Werkstoffe befördert werden, ohne dass eine Inspektion oder Prüfung vorgenommen wird. Diese Erleichterung ist jedoch an anderer Stelle im RID/ADR für wiederbefüllbare Druckgefäße ohne Angabe einer Frist zugelassen, zum Beispiel in Unterabschnitt 4.1.6.10.
22. Dieser Antrag soll den Beteiligten in den Vertragsstaaten/Vertragsparteien dabei helfen, die Vorschriften des Unterabschnitts 4.1.1.11 in den beschriebenen begrenzten Situationen einzuhalten, zu denen zum Beispiel das Fehlen der Dokumentation gemäß den Unterabschnitten 4.1.1.1, 4.1.1.3 und 6.1.1.5 sowie den Absätzen 6.1.5.8.2, 6.5.1.1.4 und 6.5.6.14.2, insbesondere die Verpackungsdokumentation (zugehörige Prüfberichte und Gebrauchsanweisungen), oder die Überschreitung der zulässigen Verwendungsdauer gemäß Unterabschnitt 4.1.1.15 gehören.
23. Der Antrag klärt die derzeitige Situation, in der es unterschiedliche Auslegungen darüber gibt, wann die UN-Nummer 3509 und wann die Vorschrift für leere Verpackungen (wie im RID/ADR definiert) anzuwenden ist.
24. Der Antrag führt nicht zu einer Erhöhung des derzeitigen Risikoniveaus. Die Abfälle werden streng kontrolliert, und alle anderen RID/ADR-Vorschriften gelten und werden eingehalten.

Abbildung 1

**UN 3509 PACKAGINGS, DISCARDED,
EMPTY, UNCLEANED
(WITH RESIDUES OF 3, 6.1, 8, 9).**

This kind of damaged packagings as to be considered as a whole :

- either these damaged packagings (with their original labels) has to be "repackaged (P003). The class 9 label and UN 3509 marking is on the "outer" packaging.



- either they can be transported in bulk. The class 9 label is on the container with orange plate (90/3509)




Abbildung 2

**EMPTY PACKAGINGS, WITH
RESIDUES OF 3, 6.1, 8.**

These empty packagings are transported as a package (not in bulk) with no "outer" packagings.

The original labelling is still on the packaging.



Abbildung 3

The wrong interpretation of UN 3509 :

- These empty drums are either transported in another packaging (with the class 9 label), either they are transported in bulk (and the class 9 label is on the container)
- The class 9 label and UN 3509 marking can't be on the empty packaging directly (or only if it is used as an "outer packaging" with damaged packagings inside, UN 3509 is then assigned to these damaged packagings as a whole).

These empty packagings are not compliant with 4.1.1.11: they do not fulfill the same requirements as those for a filled packaging

They could be transported as "Empty packaging" with a new nota under 4.1.1.11?



Abbildung 4

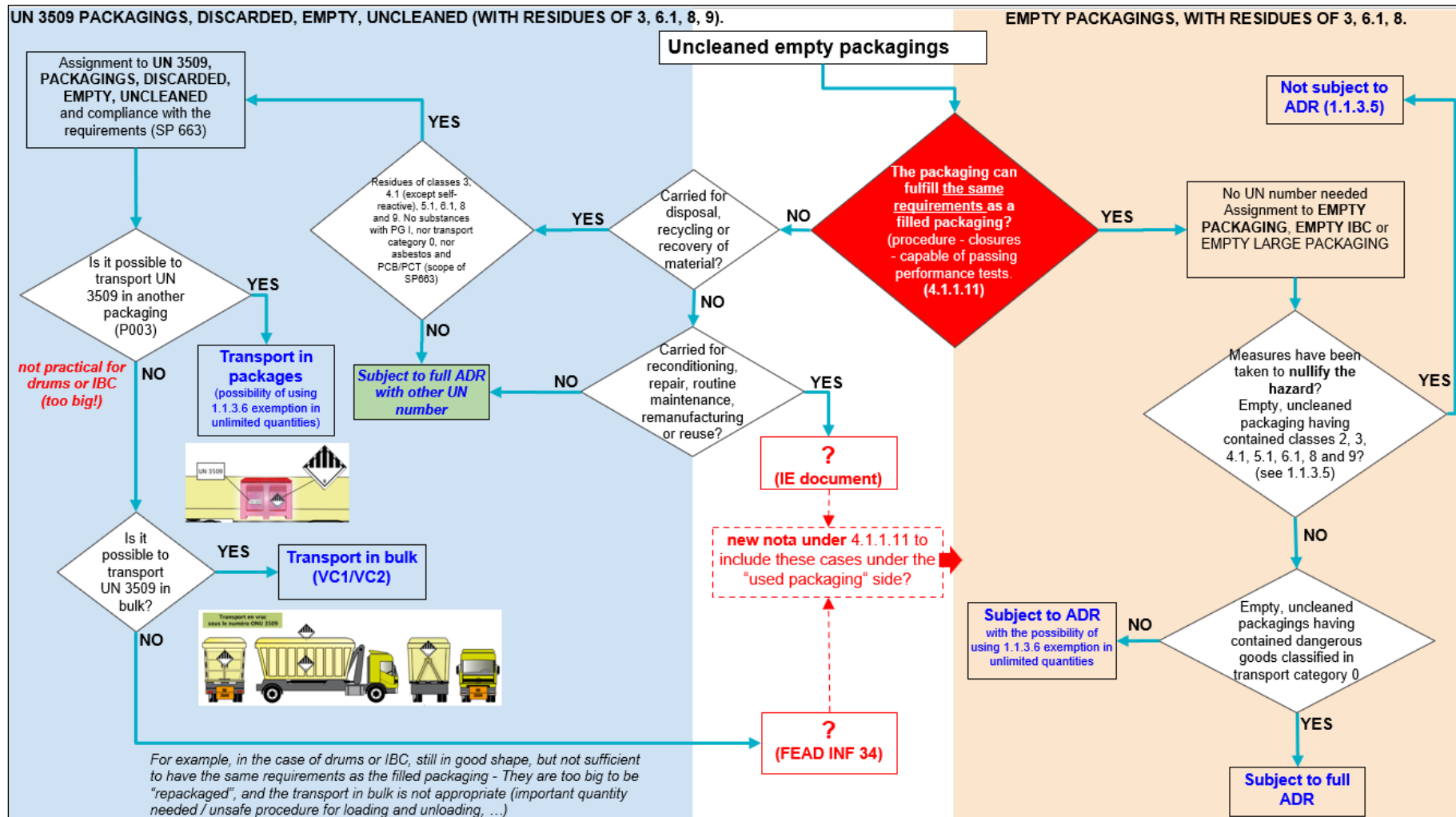
The wrong interpretation of UN 3509 :

These empty packagings are compliant with 4.1.1.11 and should have been transported under "Empty packaging, 6.1"

UN 3509 is often misunderstood



Abbildung 5



For example, in the case of drums or IBC, still in good shape, but not sufficient to have the same requirements as the filled packaging - They are too big to be "repackaged", and the transport in bulk is not appropriate (important quantity needed / unsafe procedure for loading and unloading, ...)

Abbildung 6

